

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1964 HEFT 10

FRANZ DÖLGER
Zur Unterfertigung byzantinischer
Chrysobulloi Logoi

Mit 6 Abbildungen

Vorgetragen am 3. Juli 1964

MÜNCHEN 1964
VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Printed in Germany

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen

Wir können heute, nachdem vor kurzem die Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches mit dem Manuskript des 5. Faszikels fertiggestellt sind, es als feste Regel der kaiserlichen Kanzlei in Konstantinopel buchen, daß, zumindest vom 13. Jahrhundert an, Verträge des Reiches mit fremden Staaten dadurch zustandekamen, daß nach umständlichen und zeitraubenden Gesandtschaftswechseln schließlich vor zahlreichen vornehmen Zeugen, die namentlich genannt werden, ein Vertragstext im Palast des Kaisers in Konstantinopel feierlich beschworen, mit der roten Namensunterschrift des Kaisers (X. ἐν Χριστῷ τῷ Θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων ὁ Παλαιολόγος) sowie mit einem Goldsiegel versehen und den Vertragsschließenden zugestellt wird.¹

Rote eigenhändige Namensunterschrift des Hauptkaisers und Goldbulle scheinen jedenfalls als unbedingt nötige Merkmale festzustehen.² Wir bemerken, daß außer diesen äußerlichen

¹ F. Dölger, Facsimiles byzantinischer Kaiserurkunden, München, Mittel- und neugriechisches Seminar der Universität München 1931, Sp. 4–5; Derselbe, Byzanz und die europäische Staatenwelt (München, 1952 [mit Ergänzungen und Berichtigungen 1964]) 21; 324, Anm. 77; Derselbe, Der Vertrag des Sultans Qalā'ūn von Aegypten mit dem Kaiser Michael VIII. Palaiologos, 1281 (Serta Monacensia, F. Babinger dargebracht), Leiden 1952, S. 71 ff.; Derselbe, Die byzantinische und die mittelalterliche serbische Herrscherkanzlei, Rapports des 12. internat. Byzantinistenkongresses, Ochrid 1961, IV, S. 87 f., 95. – Für das 11./12. Jahrhundert: W. Heinemeyer, Studien zur Diplomatik mittelalterlicher Verträge, vornehmlich des 13. Jahrhunderts, Archiv f. Urkundenforschung 14 (1936) 321–413; Derselbe, Verträge zwischen dem oströmischen Reiche und italischen Städten vom 10.–12. Jahrhundert, Archiv f. Diplomatik 3 (1957) 79–161; F. Dölger, Finanzgeschichtliches aus der byzantinischen Kaiserkanzlei des 11. Jahrhunderts, in: *Παρχαπορά* (Ettal 1961) 326 ff.

² Wir haben solche Vertragstexte für Verträge zwischen Byzanz und Ancona (F. Miklosich und J. Müller [im folgenden: MM], III, S. XVI–XIX) (Regesten der Kaiserurkunden n. 2315) vom Juli 1308; Pisa (MM III, S. 3–24 [Regesten n. 1607]) v. Februar 1192; mit Genua [Regesten n. 1402] vom Herbst 1155; mit Venedig vom III. 1292 MM 84 ff.; Regesten 2026: lateinisch G. L. F. Tafel-G. M. Thomas, Urkunden zur älteren Handelsgeschichte von Venedig, Teil III = Fontes rer. austriac. 14 [1857] 133–149; griech. MM III, 84/96 und zahlreiche Texte der folg. Jahrhunderte (Regesten 2104 u. a.).

Kennzeichen des byzantinischen Auslandsvertrags auch der Text desselben, zumeist infolge der zahlreichen Einzelbestimmungen über gegenseitigen Schadenersatz, ziemlich umfänglich ist und ihn so von der gewöhnlichen Form einfacher chrysobuller Privilegverleihungen abweichen läßt. Wir können heute, nachdem wir den vollständigen Überblick über die Ausgänge der Kaiserkanzlei, soweit sie uns erhalten sind, gewonnen haben, feststellen, daß einzig und allein beim Vertrag zwischen dem Reiche und Venedig vom März–April 1342 die rote Namensunterschrift, welche uns sonst den Namen des ausstellenden Kaisers angibt, hier durch das kurze rote Menologem: $\mu\eta\nu\iota\ \acute{\alpha}\pi\rho\iota\lambda\lambda(\iota\omega)\ \iota(\nu\delta)$. ι' + ersetzt ist. Dies ist unter den geschilderten Umständen eine so auffallende Abweichung von einem ehernen Gesetze der Kaiserkanzlei, daß wir versuchen müssen, den Grund dafür zu finden.³

Es darf kurz bemerkt werden, daß die Unterfertigung mit dem sog. Menologem, welche hier vorliegt, die zweite Art der Unterfertigung byzantinischer Kaiserurkunden ist, welche im allgemeinen für $\pi\rho\omicron\sigma\tau\acute{\alpha}\gamma\mu\alpha\tau\alpha$ angewendet wurde, im inneren Urkundenverkehr des Reiches üblich war und einen weniger feierlichen Eindruck machte als die Chrysobullunterfertigung mit Name und Titel des Ausstellers; sie bestand aus der abgekürzten⁴ Angabe des Monats der Ausgabe der Urkunde sowie aus der Angabe des Jahres der Indiktion, d. h. desjenigen Jahres innerhalb des 15jährigen Zyklus, in welchem die Urkunde ausgestellt war (also etwa: $\iota\nu\delta$. ι' = 10. Jahr des laufenden Ind.-Zyklus). Damit war das Datum punktuell nur unvollkommen angedeutet und es war schon im Mittelalter (und ist auch heute vielfach noch) schwierig, das zugehörige 'Weltjahr' (d. h. Jahr nach Erschaffung der Welt) bzw. das Nativitätsjahr (d. h. das Jahr nach Christi Geburt) einwandfrei festzustellen. In unserem Falle

³ MM III, 111–114. Der Vertrag ist am Schluß zwar ausdrücklich mit dem 25. März (Mariae Verkündigung) datiert, trägt jedoch die Beglaubigung mit dem roten Menologem, $\acute{\alpha}\pi\rho\iota\lambda\lambda(\iota\omega)$. Diese letztere Differenz (März–April) ist wohl ohne Bedeutung, da die Unterzeichnung nur wenige Tage nach der Fertigstellung der Urkunde (Ende März) erfolgt sein dürfte.

⁴ Vgl. dazu F. Dölger, Facsimiles, Sp. 5; Ders., Aus den Schatzkammern des Heiligen Berges, München (Textband) 1948, S. 20 ff.

bietet dies keine Schwierigkeiten, da die allgemeine Zeitlage durch die geschichtlichen Verhältnisse festliegt und das Nativitätsjahr im Text der Urkunde ausdrücklich genannt ist: es handelt sich um das Jahr 1342. Auch diese Unterfertigungsart durch bloßes Menologem war ein sorgsam gehütetes Vorrecht des (Haupt-) Kaisers selbst und wurde nur selten und unter besonderen Umständen an andere Personen abgetreten.⁵

Wir fragen uns also angesichts der menologemdatierten Vertragsurkunde mit Venedig, wer die Beglaubigung *μὴν ἀπριλλίω* *ινδ. ι'* + eingetragen hat und weshalb man hier einmalig von der festen Kanzleiregel, die Vertragsurkunden durch Chrysobull-Unterschrift und Goldsiegel zu beglaubigen, abgegangen ist. Dazu ist eine kurze Einführung in die Machtverhältnisse, insbesondere in die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Anwärtern auf die Macht des Hauptkaisers in jener Zeit der umstrittenen Kaisermacht vonnöten. Kaiser Andronikos III. (Alleinkaiser 1328–1341) hatte schon im Jahre 1331 von seiner damaligen Residenz Didymoteichos aus zur Zeit einer schweren Krankheit seine Untertanen männiglich einen körperlichen Treueid schwören lassen. Dabei wurde geschworen, daß⁶ die Untertanen der Kaiserin Anna von Savoyen, aus der Familie des Grünen Grafen von Savoyen, der zweiten Gemahlin Andronikos' III., und dem damals von ihr erwarteten Kinde „Ehre erweisen“ wollten. – Am 15. Juni 1341 starb überraschend Andronikos III. und die Frage der Nachfolge trat nun im Reiche als schwere Sorge auf. Der 'legitime' Erbe war der kaum 10 Jahre alte⁷ Johannes V. Palaiologos, sein gesetzlicher Vormund seine Mutter Anna von Savoyen, eine stolze und herrschsüchtige Dame. Andererseits war der *Megas Domestikos* Johannes Kantakuzenos dem Kaiser

⁵ Näheres über die Abtretung des Gebrauchs der roten Tinte: F. Dölger, *Byz. u. ma. serb. Herrscherkanzlei* 94.

⁶ Vgl. N. Svoronos, *Le serment de fidélité à l'empereur byzantin et sa signification constitutionnelle*, *Rev. Et. Byz.* 9 (1952) 106–142; vgl. *Byz. Zeitschrift* 45 (1952) 187. Dieser Eid, ein deutliches Symptom des Eindringens feudalistischer Gedanken in das byzantinische Staatsdenken erhält mehr und mehr den Charakter der gegenseitigen Verpflichtung, doch wird die Vorstellung von der einseitigen Treupflicht der Untertanen theoretisch immer aufrecht-erhalten.

⁷ Geboren 18. VI. 1332: Gregoras X, 3: I, 482, 1 Bonn.

Andronikos III. durch langjährige innige Freundschaft verbunden gewesen. Um dieses Dilemma entspann sich ein⁸ Bürgerkrieg, der von 1341–1347 dauerte.

Hat nun etwa Anna von Savoyen den Vertrag vom 25. März 1342 durch das Menologem signiert, wozu sie als Vormund des unmündigen Johannes V. berechtigt zu sein glauben konnte? Wir haben von ihr 3 große Siegel, auf welchen sie sich stolz als "Αννα εὐσεβεστάτη αὐγούστα αὐτοκρατορίσσα Ῥωμαίων bezeichnet, und die Beobachtung, daß sie sich in einem Verträge mit Genua vom September 1341 als excellentissima domina Anna in Cristo Deo fidelis imperatrix et moderatrix (das ist in den Urkunden die lateinische Wiedergabe von αὐτοκρατορίσσα⁹) vor dem excellentissimus dominus Iohannes Dei gratia imperator Romanorum¹⁰ Johannes (V.) nennt, könnte darauf hindeuten, daß sie als Vormund des legitimen Kaisers von dem Rechte Gebrauch gemacht hätte, an seiner Stelle eine Staatsurkunde zu unterzeichnen. Zu dieser Annahme scheint auf den ersten Blick auch die Feststellung einzuladen, daß wir von Anna von Savoyen einen Münzschatz von 258 Silbermünzen haben, welche auf 252 Stücken, also auf einer überwältigenden Mehrheit des Schatzes, rückseits neben Anna eine männliche Figur zeigen, welche ein hervorragender Münzkenner, L. Longuet,¹¹ als Johannes Kantakuzenos gedeutet hat. Bei genauerem Studium stellt sich indessen heraus, daß die beiden Figuren der Rückseite

⁸ Er war des Kaisers 'Bruder' im Sinne der künstlichen Verwandtschaft, welche indessen in Byzanz an verpflichtender Kraft der natürlichen nicht nachstand. Vgl. F. Dölger, Johannes VI. Kantakuzenos als dynastischer Legitimist [zuletzt: F. Dölger, *Paraspora* (1961) 194–207]; er war nach den Angaben des Johannes Kantakuzenos vom Kaiser wiederholt aufgefordert worden, die Mit Herrschaft anzunehmen, hatte diesen Antrag jedoch mit Rücksicht auf den „legitimen“ Nachkommen des Kaisers nicht angenommen. Nichtsdestoweniger erhob er Anspruch darauf, die Vormundschaft des jungen Kaisers zu führen, die ihm ja annähernd dieselbe Machtfülle vermittelte, aber mit den Ansprüchen der Anna von Savoyen zusammenstieß.

⁹ Vgl. T. Bertelè, *Monete e sigilli di Anna di Savoia*, 1937, S. 37 f.

¹⁰ Vgl. Bertelè a. a. O. 64, der Vertrag bei G. Bertolotto, *Nuova serie di documenti sulle relazioni di Genova coll'impero bizantino*, in *Atti d. Società Ligure di storia patria* 28, II (Genova 1897), p. 547, 21.

¹¹ L. Longuet, *Le monnayage de Jean Cantacuzène*, *Revue Numism.*, Paris 1933, 135 ff.

nicht, wie Longuet meinte, Anna und Johannes Kantakuzenos, sondern Anna und ihren verstorbenen Gatten Andronikos III. darstellen, also Kommemorationsmünzen sind, bestimmt, das Andenken Andronikos' III. Palaiologos im dynastischen Interesse dem Volke recht deutlich einzuprägen.¹² Nach diesen Darlegungen kommt es also nicht in Frage, daß sich Anna von Savoyen länger als die kurze Zeit vor der Krönung Johannes' V. (15. VI. bis 19. XI. 1341) Hoheitsrechte wie die Unterzeichnung von Staatsverträgen angemacht hätte; von ihr stammt das Menologem auf der Urkunde von 1342 nicht.

Die nächste Frage wäre, ob etwa Johannes Kantakuzenos der Urheber des $\mu\eta\lambda\ \acute{\alpha}\pi\rho\iota\lambda\lambda\iota\omega\ \iota\psi\delta\ \iota\prime +$ auf dem Vertrag mit Venedig wäre. Dies ist nach dem vorher Gesagten sehr unwahrscheinlich. Im übrigen wird gleich in der ersten Zeile des Textes Johannes Palaiologos als Aussteller genannt; da er zu dieser Zeit auch anderwärts urkundet, dürfte kaum Johannes Kantakuzenos die Unterschrift geleistet haben (abgesehen von den am Schluß dieser Ausführungen ins Feld geführten graphischen Beobachtungen), als damals noch Anna von Savoyen, die erklärte Gegnerin des Kantakuzenos, im Palast die Herrschaft ausübte.

Es wird also nichts übrigbleiben als anzunehmen, daß das Menologem auf dem üblicherweise mit Chrysobullunterschrift beglaubigten Vertrag Venedigs mit Byzanz vom 25. März 1342 von dem jugendlichen Kaiser Johannes V. selbst hingesetzt ist. Wir müssen jedoch nach den Gründen fragen, weshalb hier statt der regelmäßigen Unterschriftenform das Menologem, die kürzere und mit wenig Strichen vollziehbare Unterschriftenform gewählt wurde: sie fiel dem jungen Kaiser Johannes V. offenbar leichter als die lange Chrysobullformel. – Prüfen wir¹⁴ die roten

¹² Vgl. F. Dölger, Besprechung von T. Bertelè, *Monete e sigilli di Anna di Savoia*, Byz. Zeitschr. 38 (1938) 193–195.

¹³ Vgl. die in *Παρασπορά* (1961) 211 ff. abgedruckten Darlegungen von St. Masleff in dessen Münchener Dissertation v. J. 1946: *Παρασπορά* 211 und daselbe russisch in *Vizant. Vremennik* 18 (1961) 236.

¹⁴ Ich habe sie in *Paraspora* 220 aufgezählt, wir besitzen jedoch leider keine zuverlässigen Facsimiles davon (zur Chrysobullunterschrift des Jahres 1349 vgl. *Paraspora* 220f.). Menologemunterschriften des Johannes Palaiologos aus diesem Zeitraum (1341–1347) haben wir überhaupt nicht, wie solche auch für Johannes VI. Kantakuzenos völlig fehlen.

Namensunterschriften Johannes' V. Palaiologos in der Zeit vor 1341–1347 (also vor dem Zeitpunkt, zu dem Johannes V. entsprechend dem Familienvertrag regelmäßig selbst unterzeichnete), so kann man feststellen, daß die früheste unter ihnen, diejenige unter das Chrysobull für das Athoskloster Zographu vom Jan. 1342 (vgl. F. Dölger, Die Mühle von Chantax, in *Εἰς μνήμην Σπ. Λάμπρου* [Athen 1935], Abb. S. 18, die einzige echte neben den verschiedenen Fälschungen des Stückes [Regel-Kurtz-Korablev N. XXXI B; vgl. S. 19]) eine Unterschriftenform aufweist, welche die Merkmale kindlicher Unbeholfenheit deutlich an sich trägt.¹⁵ Man wird die Hypothese, welche ich angesichts dieser Sachlage aufstelle, nicht für unwahrscheinlich halten, daß der Knabe Johannes V. Palaiologos im März 1342 in der feierlichen Unterzeichnung von Chrysobulloi Logoi noch nicht jene Gewandtheit erlangt hatte, daß man aus Prestige Gründen es wagen konnte, ihn als Garanten eines Staatsvertrags die lange Unterschrift unter den Vertrag mit Venedig setzen zu lassen. Andererseits war die Unterzeichnung offenbar eilig – vermutlich aus finanziellen Gründen wie Fälligkeit von Entschädigungsleistungen u. dgl. Dies geht auch aus dem Schriftwechsel Venedigs mit dem Reiche hervor, für den wir hinreichende Zeugnisse haben. Schon am 19. Juli 1341 hatte der venetianische Gesandte Pietro da Canale dem jungen Kaiser Johannes V. nicht nur seine Anteilnahme am Hinscheiden seines Vaters Andronikos III. ausgesprochen, sondern ihm auch die 19000 Hyperpern ins Gedächtnis gerufen, welche Andronikos III. bei seinen letzten Verhandlungen mit Venedig versprochen hatte (F. Thiriet, *Régestes des Délibérations du Sénat de Venise concernant la Romanie I: 1329–1399*, Paris 1958, S. 47: Reg. 132) und noch am 18. März 1342 spricht der venezianische Gesandte in Konstantinopel von Schwierigkeiten für Johannes V., welche den Abschluß des Vertrages verzögern könnten, worauf der venezianische Senat zur Eile mahnt (a. a. O., Reg. 139, S. 49). Die Vermutung ist gewiß nicht abwegig, daß man sich im Kaiserpalast entschloß, Prestigebedenken aufzugeben und eine kürzere Form der Beglaubigung des Vertrages zu wählen, welche der jugendliche Kaiser vollziehen konnte.

¹⁵ Siehe Abb. 1.

Schließlich wird man auch versuchen dürfen, die Frage durch einen Schriftvergleich zu lösen. Wir haben dazu zwar eine Reihe von Namensunterschriften auf Chrysobulloi Logoi des inneren Verkehrs vor 1347 zur Verfügung, aber leider kein völlig gleichzeitiges Vergleichsobjekt. Immerhin können wir Menologemunterschriften des Kaisers Johannes V. aus späteren Jahren vergleichen und dort charakteristische Unterschiede in Einzelheiten mit Unterschriften Andronikos' III. und anderen feststellen, welche zeigen, daß die betr. Unterschrift zum Vertrag v. J. 1342 in dem in Frage kommenden Zeitraum nur von Johannes V. stammen kann¹⁶. Hier ist vor allem auf das Privileg für die Soldaten von Klazomenai vom November 1342 hinzuweisen (Aus den Schatzkammern des H. B. n. 16¹⁷ = Chrysobullon Sigillion in Kutlumu-siu, P. Lemerle, *Actes de Kutlumu* [1945] Album Taf. XIII): charakteristisch ist hier die starke Rechtsbiegung der ersten Haste des μ ; die Stellung des Akzentes von $\mu\eta\gamma\lambda$. Vgl. Aus den Schatzk. n. 19 vom März 1351 für Xeropotamu mit den gleichen Kriterien, dazu die starke Biegung des ν bei $\iota\nu\delta\iota\kappa\tau\iota\omega\nu\omicron\varsigma$ ¹⁸; gleiche Kriterien für das Protagma n. 20 für Docheiariu v. J. 1375.¹⁹ Man vergleiche damit etwa das Menologem Andronikos' III. für das Kloster Zographu vom September 1333 (Aus d. Schatzk. n. 18)²⁰.

Es dürfte also feststehen, daß der Vertrag mit Venedig vom 15. März 1342 durch Johannes V. mit Menologem beglaubigt worden ist. Dies ist eine diplomatische Anomalie, welche hervorgehoben werden muß.

Bemerkenswert ist noch, daß die von Johannes V. im Anfang seiner Regierung ausgestellten Chrysobulloi Logoi den Vermerk tragen $\delta\iota\alpha\ \tau\omicron\upsilon\ \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\omicron\upsilon\ \lambda\omicron\gamma\omicron\theta\acute{\epsilon}\tau\omicron\upsilon\ \text{'}\text{Ιωάννου τοῦ '\text{Ραούλ}}$, also von diesem überwacht sind.

¹⁶ Siehe Abb. 2.

¹⁷ Siehe Abb. 3.

¹⁸ Siehe Abb. 4.

¹⁹ Siehe Abb. 5.

²⁰ Siehe Abb. 6.

Verzeichnis der Abbildungen

- Abb. 1 Namensunterschrift des jugendlichen Kaisers Johannes V. Palaiologos vom Januar 1342 unter einen Chrysobullos Logos für das Athoskloster Zographu
- Abb. 2 Menologemunterschrift des Kaisers Johannes V. Palaiologos unter das Privileg für Venedig vom März/April 1342
- Abb. 3 Menologemunterschrift unter ein Chrysobullon Sigillion für die Soldaten von Klazomenai vom November 1342
- Abb. 4 Menologemunterschrift des Kaisers Johannes V. Palaiologos für das Athoskloster Xeropotamu vom März 1351
- Abb. 5 Menologemunterschrift für ein Protagma für das Athoskloster Docheiariu vom Februar 1375
- Abb. 6 Menologemunterschrift des Kaisers Andronikos III. für das Athoskloster Zographu vom September 1333

[illegible]

[Faint, mostly illegible handwritten Greek text]

Abbildung 2

Abbildung 3

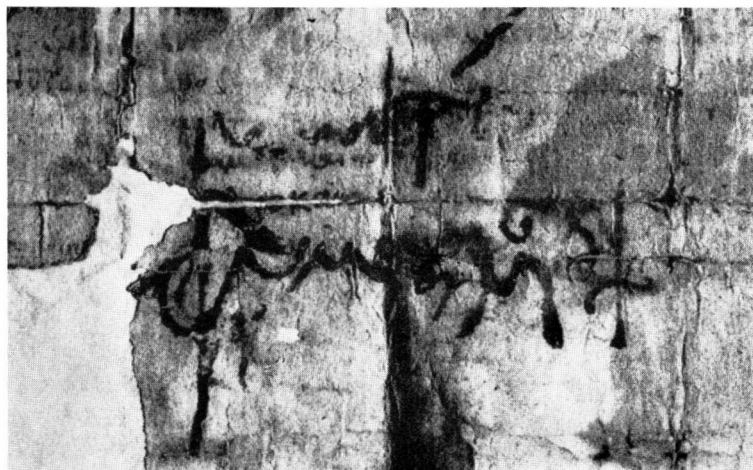


Abbildung 4

